



Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Hauptamts- und Geschäftsleiter
Herr Dornhöfer

Telefon: 09841 66 89-120

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de

Internet: <http://www.stadt.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Philipp Flierl

Nr. 61

Jahrgang 2026

02.10.2026

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

US-Manöver im Oktober 2026.....Seite 2

Stadt Bad Windsheim

Haushaltssatzung der Stadt Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2026.....Seite 3

Stadt Bad Windsheim

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit
von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz.....Seite 5

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

US-Manöver im November 2026.....Seite 6

Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
für die 26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
„Bereich für Aufschüttungen östlich der St2253“.....Seite 7

Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
für den Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“.....Seite 10

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Bundeswehr-Manöver im Oktober 2026.....Seite 13 (von 13)

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum: **01.10.2026 bis 30.10.2026**

Betroffene Gemeindegebiete: **Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Obernazz, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg

Tel. 0911 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach

Tel. 0152 091 14 369

und/oder

Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Tel. 0800 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 908 27 76
E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army

Tel. 09641 70 587 0760 oder
Tel. 01577 19 18 155

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bad Windsheim

(Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	40.210.152 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	26.238.861 €

- (2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.842.900 €
in den Aufwendungen mit	25.834.100 €
und dem Saldo (Ergebnis) von	8.800 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	14.974.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

a) bei der Stadt mit	7.521.197 € ₁₎
b) bei den Stadtwerken mit	2.200.000 € ₂₎

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.240.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) für die Stadt auf | 5.000.000 € und |
| b) für die Stadtwerke auf | 1.000.000 € |

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Windsheim, 14.09.2026

STADT BAD WINDSHEIM



Philipp Flierl
Erster Bürgermeister



Die Haushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

- 1) Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2026 darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 7.314.585 Euro vorgesehen.
- 2) Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2026 darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 10.100.000 Euro vorgesehen.
- 3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B (260 v. H.) sowie für die Gewerbesteuer (365 v. H.) sind im § 1 der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Windsheim (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024 festgesetzt.



Stadt Bad Windsheim

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der

Stadt Bad Windsheim- Einwohnermeldeamt
Marktplatz , 91438 Bad Windsheim

Öffnungszeiten:

Mo. 08:30 bis 13:00 Uhr
Di. Mi. u. Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr
Do. 08:30 bis 12:30 Uhr
13:30 bis 18:00 Uhr

vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter <https://stadt.bad-windsheim.de>

Bad Windsheim, 23.09.2026

Lang
Verwaltungsfachangestellte

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum: **02.11.2026 bis 30.11.2026**

Betroffene Gemeindegebiete: **Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg

Tel. 0911 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach

Tel. 0152 091 14 369

und/oder

Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Tel. 0800 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 908 27 76
E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army

Tel. 09641 70 587 0760 oder
Tel. 01577 19 18 155



STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

für die

26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Bereich für Aufschüttungen östlich der St2253“

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung am 26.03.2026 den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (FNP/LP) i. d. F. vom 26.03.2026 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zeitgleich zum Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“ durchzuführen. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Inhalt der Planung ist Ordnung bestehender Nutzungen und Neuschaffung von Flächen für Recycling, Zwischenlagerung von Bodenaushub, vorhandene Deponien und Ausgleichsflächen.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, i. d. F. vom 26.03.2026, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit von

Montag, den 05.10.2026 bis einschließlich Freitag, den 06.11.2026

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt

zu den allgemeinen Sprechzeiten

(Mo. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

<https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/>

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinsichtlich der 26. Änderung des FNP/LP wird ergänzend zum Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Entwurf der 26. Änderung des FNP/LP mit Begründung liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsicht aus:

- Umweltbericht (Anlage 1)
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB
 - o Umweltbericht
 - o Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 25.04.2023
 - o Landratsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim, 27.04.2023
 - o Bund Naturschutz, 28.04.2023

Es sind in den ausliegenden Unterlagen folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der Information
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Temporäre Immissionseinwirkungen sind nicht gänzlich auszuschließen. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Tiere und Pflanzen	Es wird auf mögliche naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Es sind bei deren Umsetzung keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.
Boden	Es wird allgemein auf die Belange des Bodenschutzes hingewiesen. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als mittel bis hoch einzustufen.
Wasser	Es wird allgemein auf die Belange des Wasserschutzes hingewiesen. Die Beeinträchtigungen sind als gering bis mittel einzustufen.
Orts- und Landschaftsbild/ Siedlungsbild	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.
Klima und Luft	Es sind keine erheblichen Auswirkungen für Luft und Klima zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Aufbauend auf der 2022 durchgeführten Archäologischen Voruntersuchung wurden 2023 weitere Untersuchungen durchgeführt. Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist in seiner Bedeutung als gering einzustufen.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die für das Vorhaben beschriebenen Wechselwirkungen bewegen sich im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechts“.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des FNP/LP unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 29.09.2026


Philipp Flierl, 1. Bürgermeister
(Siegel)





STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

für den

Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung am 26.03.2026 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“ i. d. F. vom 26.03.2026 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Inhalt der Planung ist die Schaffung einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub, um dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsprechen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 i. d. F. vom 26.03.2026, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit von

Montag, den 05.10.2026 bis einschließlich Freitag, den 06.11.2026

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt

zu den allgemeinen Sprechzeiten

(Mo. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

<https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/>

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 mit Begründung liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsicht aus:

- Umweltbericht (Anlage 1)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP (Anlage 2)
- Geophysikalische Prospektion (2022, Anlage 3)
- Archäologische Voruntersuchung FlstNr. 316, OB-2023 (Anlage 4)
- Schallimmissionsprognose Lagerplatz mit Betonbrecheranlage Ickelheim (BPL Nr. 76, Anlage 5)
- Antwort von Fr. Dr. Mühlhofer (Mail) auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz aus dem 1. Verfahrensschritt (Anlage 6), Bezogen auf die saP
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB
 - o Umweltbericht, saP, Schallimmissionsprognose, Antwort von Fr. Dr. Mühlhofer (Mail) auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz
 - o Bund Naturschutz, 08.07.2024
 - o Landesbund für Vogelschutz, 10.07.2024
 - o Wasserwirtschaftsamt Ansbach, 10.07.2024
 - o Landratsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim, 11.07.2024

Es sind in den ausliegenden Unterlagen folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der Information
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Das Plangebiet besitzt nur geringe Bedeutung für die öffentliche Erholungsnutzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Auswirkungen auf Einzelgebäude oder Wohngebiete auftreten werden.
Tiere und Pflanzen	Durch das Vorhaben gehen 2,73 ha Ackerfläche auf Flurstück 316 verloren. Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung und Durchführung der Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets durch die geplante Lagerfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird (siehe Punkt 5 Umweltbericht und Anlage 2 saP). Die Anmerkungen der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Bund Naturschutz wurden berücksichtigt.
Boden	Wesentliche Auswirkungen sind der Flächenverlust ökologisch aktiver Bodenflächen und die Versiegelung durch eine Abdeckung des Unterbodens mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht, um eine eventuelle Versickerung von Schadstoffen zu verhindern. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als hoch einzustufen.
Wasser	Die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereichs vermindert. Belastetes Oberflächenwasser wird dabei vorgehandelt. Details werden in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegt.
Orts- und Landschaftsbild/ Siedlungsbild	Eine Belastung des Landschaftsbildes kann am vorgesehenen Standort aufgrund der Fernsicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aber durch eine Eingrünung der Lagerfläche mit einem Pflanzstreifen kann die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild vermindert werden. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.
Klima und Luft	Es sind keine erheblichen Auswirkungen für Luft und Klima zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter	Aufbauend auf der 2022 durchgeführten Archäologischen Voruntersuchung wurden 2023 weitere Untersuchungen durchgeführt. Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist in seiner Bedeutung als gering einzustufen.
-----------------------	---

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die für das Vorhaben beschriebenen Wechselwirkungen bewegen sich im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechts“.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 „Zwischenlager für Bodenaushub“ unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 29.09.2026


 Philipp Fied, 1. Bürgermeister
 (Siegel)



Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr eine Truppenübung durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Gefechtsübung**
Übungszeitraum: **26.10.2026-29.10.2026**
Betroffene Gemeindegebiete: **Scheinfeld, Bad Windsheim, Uffenheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim **anzumelden**.

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim
Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9707-0
E-Mail: BwDLZVeitshoechheim@bundeswehr.org